

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2027/92 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz sowie zur Festsetzung der Beihilfe für die Lieferung von Grob- und Feingriß von Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit den zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/92⁽³⁾, die Erstellung einer vorläufigen Bilanz für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen vorgesehen. Diese Bilanz ermöglicht einen Austausch zwischen den jeweiligen Erzeugnissen sowie nötigenfalls eine Erhöhung der für Futtergetreide vorgesehenen Gesamtmenge im Laufe des Wirtschaftsjahres. Um den Getreidebedarf der genannten Departments gemäß den festgestellten Notwendigkeiten decken zu können, sollte diese vorläufige Bilanz jetzt angepaßt werden. Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 ist daher entsprechend zu ändern.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wird für die Lieferung von Grob- und Feingriß von Hartweizen aus der Gemeinschaftserzeugung nach den genannten Departements eine Beihilfe gewährt.

Diese Beihilfe sollte der Ausfuhrerstattung entsprechen und zur Deckung der Kosten der Lieferung verhältnismäßig kleiner Mengen um einen zusätzlichen Festbetrag

erhöht werden, damit die Gemeinschaftserzeugnisse im Wettbewerb mit Drittlanderzeugnissen bestehen können.

Zu diesem Zweck werden die Ausfuhrerstattungen unter Berücksichtigung der auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt für Getreide und Getreideerzeugnissen erzielten Preisen so festgesetzt, daß sie vor allem den zwischen diesen Preisen bestehenden Unterschied ausgleichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen müssen auf das ganze zweite Halbjahr 1992 angewandt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 wird die Tabelle „zweites Halbjahr 1992“ durch die Tabelle im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Beihilfe für die Lieferung von in der übrigen Gemeinschaft aus Hartweizen gewonnenen Grob- und Feingriß des KN-Codes 1103 11 10 an die französischen überseeischen Departements entspricht der für dieses Erzeugnis festgesetzten, um 6 ECU/t erhöhten Ausfuhrerstattung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1992, S. 14.

ANHANG

„Zweites Halbjahr 1992

(in Tonnen)

Getreide aus AKP-Staaten und den Entwicklungsländern oder der EG	Weich- weizen	Gerste	Mais	Grob- und Feingriß von Hartweizen
Guadeloupe	30 000	5 000	10 000	—
Martinique	5 000	5 000	10 000	1 500
Guyana	1 000	500	1 000	—
Réunion	30 000	10 000	60 000	—
Insgesamt	66 000	20 500	81 000	1 500
	169 000*			